



SHKV

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER SPORTKEGLERVERBAND e.V.

SATZUNG

mit

EHRUNGSORDNUNG

JUGENDORDNUNG

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

Stand: 09. Juli 2010

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Schleswig-Holsteinische Sportkeglerverband e.V. - im weiteren SHKV genannt - ist die Vereinigung der Kegelsportvereine im Lande Schleswig-Holstein. Der SHKV ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Husum eingetragen und hat seinen Sitz in Husum. Er ist Mitglied des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. (DKB), des Deutschen Bohle-Kegler-Verbandes (DBKV) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSV).

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des SHKV sind

1. den Kegelsport als Leibesübung im Sinne der Sportordnung des DBKV und des DKB zu fördern und zu pflegen,
2. die Interessen der Vereine und Kreiskeglerverbände zu wahren,
3. die Jugendarbeit zu fördern.

§ 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Der SHKV ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er vertritt die Idee des Amateursports.
2. Der SHKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Der SHKV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des SHKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SHKV.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
9. Im Übrigen haben die für den SHKV gem. § 4 tätigen Mitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Eine pauschalierte Erstattung von Aufwendungen ist nur in den rechtlich zulässigen Grenzen statthaft.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem SHKV können angehören:
 - 1.1. ordentliche Mitglieder
 - 1.1.1. Kegelsportvereine,
 - 1.1.2. Kegelabteilungen von Sportvereinen. Diese Vereine müssen die Mitgliedschaft im Kreis- und Landessportverband besitzen.
 - 1.2. Außerordentliche Mitglieder (Anschlussorganisationen),
 - 1.3. Ehrenmitglieder.

2. Erwerb der Mitgliedschaft
 - 2.1. Voraussetzungen
 - 2.1.1. Schriftliche Anmeldung mit Verzeichnis der Vorstandsmitglieder und Angaben der Mitglieder,
 - 2.1.2. Schriftliche Anerkennung der SHKV-Satzung,
 - 2.1.3. Nachweis der Mitgliedschaft im Kreissportverband,
 - 2.1.4. Nachweis der Eintragung im Vereinsregister.
 - 2.2. Entscheidung
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des SHKV. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden. Hierüber entscheidet der Verbandstag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 3.1. Austritt:
Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand des SHKV zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
 - 3.2. Auflösung:
Beschließt ein Mitglied seine Auflösung, so hat es bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SHKV zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem SHKV.
 - 3.3. Ausschluss:
Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigen Gründen erfolgen.
Gründe für einen Ausschluss sind vorhanden, wenn ein Mitglied sich des groben Verstoßes gegen die Satzungen und Ordnungen oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat. Das Mitglied muss hierzu gehört werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Auszuschließenden ist der Beschluss mit der Begründung zuzustellen.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Beschwerde erhoben werden, über die der Verbandstag endgültig entscheidet.
4. Rechte der Mitglieder
Die Mitglieder des SHKV sind organisatorisch und finanziell selbständig und eigenverantwortlich.
5. Pflichten der Mitglieder
Die Mitglieder sind an Beschlüsse und Entscheidungen der SHKV-Organe gebunden. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 5.1. die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge und Umlagen termingemäß zu bezahlen,
 - 5.2. die jährliche namentliche Bestandsmeldung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres einzureichen.

§ 5 Organe

1. Die Organe des SHKV sind
 - 1.1. der Verbandstag,
 - 1.2. der Vorstand,
 - 1.3. der Sportausschuss,
 - 1.4. der Landesjugendtag,
 - 1.5. die Kreiskeglerverbände.
2. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf weitere Ausschüsse auf Zeit für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 6

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des SHKV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Der Verbandstag erlässt zu diesem Zweck

1. eine Ehrungsordnung,
2. eine Jugendordnung,
3. eine Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 7

Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des SHKV. Der ordentliche Verbandstag findet jährlich statt. Die Einladung zum Verbandstag muss allen Mitgliedern mit Tagesordnung, Stimmenverteilung und den Berichten des Vorstandes mindestens sechs Wochen vorher zugesandt werden.

Die Tagesordnung muss umfassen:

- 1.1. Feststellung der Delegierten und der vertretenen Stimmen,
 - 1.2. Festsetzung der Tagesordnung,
 - 1.3. Berichte des Vorstandes,
 - 1.4. Berichte der Kassenprüfer,
 - 1.5. Entlastung:
 - 1.5.1. des Vizepräsidenten Finanzen,
 - 1.5.2. des Vorstandes,
 - 1.6. Wahlen,
 - 1.7. Anträge,
 - 1.8. Genehmigung des Haushaltsplans,
 - 1.9. Verschiedenes.
2. Die ordentlichen Mitglieder (§ 4) die Kreiskeglerverbände und der Vorstand sind berechtigt, zu den Verbandstagen Anträge zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand zwei Wochen vorher zugegangen sein. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist vorher dem Antragsteller zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
3. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn
 - 3.1. ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder
 - 3.2. der Vorstandihn beantragen. Er ist wie der ordentliche Verbandstag einzuberufen.
4. Zusammensetzung des Verbandstages
 - 4.1. Delegierte der ordentlichen Mitglieder,
 - 4.2. Delegierte der Kreiskeglerverbände,
 - 4.3. Delegierte der außerordentlichen Mitglieder,
 - 4.4. Vorstandsmitglieder,
 - 4.5. Ehrenmitglieder.
5. Abstimmungen
 - 5.1. Der Verbandstag befindet über Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
 - 5.2. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist notwendig
 - 5.2.1. bei Änderungen der Satzung,
 - 5.2.2. um die Beratung und Abstimmung über Dringlichkeitsanträge nach Ziffer 2 zuzulassen.
 - 5.3. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt,

welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

- 5.4. Bei Wahlen und über Anträge ist offen abzustimmen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Die offene Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben. Für geheime Abstimmungen ist vorher ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern einzusetzen.
6. Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Versammlung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 8 Stimmrecht

1. Die ordentlichen Mitglieder haben bis zu 50 Vereinsmitglieder eine Stimme, für jede angefangenen weiteren 50 Mitglieder eine weitere Stimme. Ein Delegierter kann mehrere Stimmen seines Vereins auf sich vereinigen. Die Höchstzahl der Delegierten ist auf vier pro Verein begrenzt. Stimmenübertragungen von Verein zu Verein sind nicht zulässig.
2. Außerdem haben
 - 2.1. je 1 Vertreter der Kreiskeglerverbände,
 - 2.2. je 1 Vertreter der außerordentlichen Mitglieder,
 - 2.3. die Vorstandsmitglieder
 - 2.4. die Ehrenmitglieder,Stimmrecht mit je 1 Stimme.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem Präsidenten
 - 1.2. dem Vizepräsidenten Finanzen
 - 1.3. dem Vizepräsidenten Sport
 - 1.4. dem Sportwart Herren
 - 1.5. dem Sportwart Damen
 - 1.6. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.7. dem Jugendwart
2. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des SHKV wahr. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, vertreten.
3. Ein Mitglied des Vorstandes kann vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung, Untätigkeit oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, vom Vorstand abberufen werden. Vor einer Abberufung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Abberufung kann nur durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgen.
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist außer in dem Fall des Absatzes 3 beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt dann mit einfacher Mehrheit.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf dem Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. In den Jahren mit einer geraden Jahreszahl werden der Vizepräsident Finanzen, der Sportwart Herren und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der Präsident, der Vizepräsident Sport und der Sportwart Damen gewählt. Der Jugendwart wird laut Jugendordnung gewählt und dem Verbandstag zur Bestätigung vorgeschlagen.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag zu berufen. Dort erfolgt eine

Neuwahl für die Dauer von zwei Jahren, wenn das Vorstandsamt turnusgemäß zur Wahl ansteht. Anderenfalls wird das Vorstandsmitglied für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenführung des SHKV wird durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese werden vom Verbandstag im Wechsel auf zwei Jahre gewählt. Außerdem wird jährlich ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Das Prüfungsergebnis ist dem Verbandstag vorzulegen.

§ 11 Sportausschuss

1. Dem Sportausschuss gehören an:
 - 1.1. der Vizepräsident Sport,
 - 1.2. der Sportwart Herren,
 - 1.3. der Sportwart Damen,
 - 1.4. der Jugendwart,
 - 1.5. die Kreisdelegierten (aus jedem Kreiskeglerverband ein für den Sportbetrieb (Damen oder Herren) zuständiges und ordnungsgemäß gewähltes Mitglied des Kreisvorstandes
 - 1.6. und mit beratender Stimme
 - 1.6.1. der Schiedsrichterwart
 - 1.6.2. der Verbandstrainer
 - 1.6.3. der Landesbeauftragte für den Freizeit- und BreitensportAusschussmitglieder mit beratender Stimme nehmen an Sitzungen nur auf besondere Einladung teil.
2. Der Schiedsrichterwart wird nach der Schiedsrichterordnung des DBKV und des DKB gewählt und vom Vorstand bestätigt. Verbandstrainer und Landesbeauftragter für den Freizeit- und Breitensport werden auf Vorschlag des Landessportausschusses vom Vorstand auf vier Jahre benannt.
3. Aufgaben des Sportausschusses sind
 - 3.1. den Sportbetrieb im Bereich des SHKV zu organisieren und zu koordinieren,
 - 3.2. die Sportveranstaltungen auf Landesebene durchzuführen,
 - 3.3. die Einhaltung der DBKV- und DKB-Sportordnung und deren Bestimmungen zu überwachen,
 - 3.4. die sportlichen Interessen des SHKV im DBKV und im DKB wahrzunehmen,
 - 3.5. die Aus- und Weiterbildung von Aktiven und Funktionären im sportlichen Bereich zu planen und durchzuführen,
 - 3.6. die Wahrnehmung der Aufgaben als Rechtsorgan nach der Rechts- und Verfahrensordnung des SHKV mit der dort festgesetzten Anzahl von Mitgliedern, die vom Sportausschuss bestimmt werden.
4. Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen in finanzieller Hinsicht der Genehmigung des Vorstandes. Planungen und deren Kosten sind dem Vorstand zur Erstellung des Haushaltsvoranschlags rechtzeitig einzureichen.

§ 12 SHKV-Jugend

Zur Durchführung der Jugendarbeit gibt sich die SHKV-Jugend eine eigene Ordnung. Zur SHKV-Jugend gehören alle dem Verband angeschlossenen Jugendlichen sowie alle in der Jugendarbeit tätigen Jugendleiter des SHKV und seiner Untergliederungen. Beschlüsse des Landesjugendtages können vom Verbandstag zu einer erneuten Beschlussfassung zurückgewiesen werden. Beschlüsse des Landesjugendtages und des Landesjugendausschusses bedürfen in finanzieller Hinsicht der

Genehmigung des Vorstandes. Planungen und deren Kosten sind dem Vorstand zur Erstellung des Haushaltsvoranschlages rechtzeitig einzureichen.

§ 13

Kreiskeglerverbände

1. Kreiskeglerverbände (KKV) sind Vereinigungen der Kegelsportvereine und Kegelabteilungen von Sportvereinen im Bereich des jeweiligen Kreissportverbandes, denen sie als Fachverband angehören.
2. Die KKV geben sich eine Geschäftsordnung.
3. Die KKV sind finanziell selbständig und eigenverantwortlich. Für die Verwaltungsarbeit erhalten die KKV einen vom Verbandstag festzulegenden Zuschuss aus den Haushaltsmitteln des SHKV.

§ 14

Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss des SHKV nimmt die Aufgaben nach den Rechts- und Verfahrensordnungen des SHKV, des DBKV und des DKB für das Land Schleswig-Holstein wahr. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Verbandstag in den geraden Jahren gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied des Rechtsausschusses aus, ist auf dem nächsten Verbandstag ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit zu wählen.

§ 15

Protokollführung

1. Über den Verlauf jedes Verbandstages ist vom Referenten für Öffentlichkeitsarbeit ein Protokoll zu führen. Ist der Referent für Öffentlichkeitsarbeit verhindert, ist ein anderes Mitglied des Vorstandes als Protokollführer zu benennen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen. Es ist den angeschlossenen Vereinen und Kreiskeglerverbänden innerhalb von acht Wochen zuzustellen. Die Einspruchsfrist gegen den Inhalt beträgt acht Wochen; nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt. Über schriftlich begründete Einsprüche entscheidet der folgende Verbandstag.
2. Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen oder Tagungen der übrigen Organe des SHKV sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 16

Ehrungen

Der SHKV kann Personen durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen ehren. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.

§ 17

Auflösung

Der SHKV kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag aufgelöst werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall der in § 3 genannten Zwecke fällt das Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten dem Land Schleswig-Holstein zur weiteren Förderung des Sports zu.

§ 18 **Übergangsvorschriften**

Die nachfolgenden Vorstandsämter bleiben erhalten und werden wie folgt umbenannt:

- 1. Vorsitzender in Präsident,
- Kassenwart in Vizepräsident Finanzen,
- 1. Sportwart in Vizepräsident Sport,
- Frauenwartin in Sportwart Damen,
- 2. Sportwart in Sportwart Herren,
- Pressewart in Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Jugendwart bleibt als Amt unter der gleichen Bezeichnung erhalten.

Die Vorstandsämter 2. Vorsitzender und Schriftführer entfallen mit Ablauf ihrer Amtszeit. Scheidet ein Amtsinhaber vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so wird dieses Amt entgegen § 9 Abs. 6 nicht mehr bis zum Ende der Amtszeit neu besetzt.

§ 19 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.